

Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 23. März 2022 / tz

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2022 / 24

Rücknahme Flüchtlingsbetreuung von der Caritas/ Stellenpensenerhöhung bei der Abteilung Soziales um 30 % per 01.01.2023

Das Wichtigste in Kürze

Seit 2001 ist die Betreuung der Flüchtlinge mit einem anerkannten Asylstatus auf die Organisation Caritas übertragen. Trotz oder gerade wegen dieser Auslagerung muss die Abteilung Soziales aber viele administrative Verrichtungen und Kontrollen vornehmen. Dieser Umstand, zusammen mit nicht immer befriedigenden Ergebnissen in der Zusammenarbeit, haben die Abteilung Soziales und den Gemeinderat zum Schluss geführt, die Zusammenarbeit aufheben zu wollen und dem Einwohnerrat die Rücknahme der Flüchtlingsbetreuung innerhalb der Abteilung Soziales zu beantragen.

Dies verursacht natürlich neue interne Kosten. Mit Personalkosten in der Grössenordnung von CHF 36'000 pro Jahr sind dies unter dem Strich aber erheblich weniger, als bisher für die externe Betreuung ausgegeben wurde (Rechnung 2021: CHF 93'397.55); dies selbst unter Berücksichtigung, dass auch noch zusätzliche Sachkosten anfallen könnten und das Stellvertretungs- und Vakanzenrisiko zurück an die Gemeinde fallen würde. Durch eine verbesserte, intensivierte Betreuung in Bezug auf Anmeldung bei den kantonalen Integrationsmassnahmen oder bei der Geltendmachung subsidiärer Leistungen Dritter dürfen zudem weitere kostensenkende Wirkungen bei den Sozialhilfekosten erwartet werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Es sei per 1. Januar 2023 eine Stellenpensenerhöhung um 30 % im Bereich Sozialarbeit zur Reintegration der Flüchtlingsbetreuung zu bewilligen.
- 2. Die Zusammenarbeit mit der Caritas für die Flüchtlingsbetreuung sei per 31. Dezember 2022 zu kündigen.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

1 Heutige Form der Betreuung anerkannter Flüchtlinge

Die Gemeinde Obersiggenthal hat die Betreuung von Flüchtlingen bislang ausgelagert und durch externe Stellen vornehmen lassen. Für die Flüchtlinge in noch offenen Verfahren hat der kantonale Sozialdienst die Betreuung übernommen. Dies ist aufgrund einer Kündigung des kantonalen Sozialdienstes per 30. Juni 2022 neu zu regeln (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Traktandum GK 2022/23 der heutigen Sitzung).

Vorliegend geht es um die Flüchtlinge mit geklärtem Asylverfahren und entsprechender Aufenthaltsbewilligung. Die Gemeinde Obersiggenthal hat die Betreuung dieser Personengruppe im Jahr 2001 an die Caritas ausgelagert. Das bedeutet, dass die MitarbeiterInnen der Caritas für die Budgetberechnung sowie die Beratung und Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration zuständig sind. Zudem haben sie dafür besorgt zu sein, dass das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird. Dies beinhaltet auch das Anmelden von Kinderzulagen, Stipendien, Alimentenbevorschussungen oder anderen möglichen subsidiären Ansprüchen.

Bei einer Fallaufnahme und den jährlichen Überprüfungen werden die KlientInnen von der Caritas zu einem Gespräch eingeladen. Diese schreibt nach dem Gespräch einen Bericht für die Abteilung Soziales, welche daraus einen Antrag in der Geschäftsverwaltungs-Software CMI erfasst und diesen für den Gemeinderat oder die Geschäftsleitung traktandiert.

Die KlientInnen reichen ihre monatlichen Unterlagen für die Budgetberechnung bei der Caritas ein. Diese prüft die Unterlagen und erstellt das Sozialhilfebudget in einem Excel-Formular. Danach sendet sie das Budget und die Unterlagen an die zuständige Sozialarbeiterin bei der Abteilung Soziales. Diese prüft die Unterlagen und das Budget erneut. Wenn keine Unstimmigkeiten vorliegen, überträgt sie das Budget in die Fachapplikation Tutoris. Gibt es Fehler im Budget oder fehlen Unterlagen, muss die zuständige Sozialarbeiterin mit der Caritas Rücksprache nehmen. Die Caritas korrigiert das Budget und schickt es erneut an die Abteilung Soziales.

Für situationsbedingte Leistungen schreibt die zuständige Person bei der Caritas einen Antrag, den sie der Sozialarbeiterin weiterleitet. Die Sozialarbeiterin prüft den Antrag, übernimmt diesen in CMI und legt ihn der Abteilungsleiterin zur Überprüfung vor.

2 Optimierungsbedarf

Aus der obigen Beschreibung der Abläufe geht bereits hervor, dass trotz formeller Auslagerung der Betreuung an die Caritas die Abteilung Soziales innerhalb der Gemeindeverwaltung zumindest administrativ in sehr viele Vorgänge involviert ist und die eingereichten Berichte und Budgets zwingend überprüfen muss. Durch eine Rücknahme der gesamten Betreuung in die eigene Verantwortung erhofft man sich diesbezüglich Synergien, welche zu einer Vereinfachung der Abläufe mit einem geringeren Zeitaufwand führen.

Zudem muss festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit mit der Caritas über einen längeren Zeitraum nicht zur vollständigen Zufriedenheit seitens der Gemeinde gestaltet werden konnte. Es ging dabei um fehlerhaft berechnete Budgets, die Einreichung von Budgets ohne vollständige Unterlagen, Antragstellungen für Ausgaben, welche gemäss Rechtsprechung nicht von der Sozialhilfe übernommen werden, verspätet vorgenommene Anmeldungen für Integrationsmassnahmen gemäss Integrationsagenda des kantonalen Sozialdienstes sowie unterbliebene oder verspätet gestellte Anträge für subsidiäre Leistungen von

Dritten (Sozialversicherungen, Krankenkassen o.ä.). Trotz bilateraler Besprechungen (zuletzt im September 2020 sowie im April 2021) hat sich daran nichts Wesentliches geändert.

Es wird in der Zusammenarbeit auch ersichtlich, dass es der Caritas als Organisation mit einem klaren Schwerpunkt auf Unterstützung von Flüchtlingen schwerfällt, die Interessen der Gemeinde in ihrem Handeln miteinzubeziehen, und dieses Handeln nicht nur darauf auszurichten, das Bestmögliche für ihre Klientlnnen zu erreichen. Dies führt hin bis zur Unterstützung der Führung von Beschwerden gegen Entscheide der zuständigen Gemeindeinstanz. Es gehört zu den Grundprinzipien eines Rechtsstaats, dass jede von einer Verfügung betroffene Person das Recht hat, diese Verfügung von einer übergeordneten Behörde überprüfen zu lassen. Und es steht einem Rechtsstaat auch gut an, dass Personen, die sich schon nur mangels sprachlicher Kenntnisse und mangels Vertrautheit mit den in der Schweiz gültigen Rechtssystem schlecht für ihre Interessen einsetzen können, diesbezüglich Unterstützung erhalten. Nur erachtet es die Gemeinde nicht als ihre Aufgabe, die Vornahme von Beschwerden gegen die eigenen Entscheide durch die Vergabe des Betreuungsmandats mitzufinanzieren, auch wenn dies nur vereinzelt vorkommt.

3 Zuständigkeit des Einwohnerrates

Gemäss § 38 Gemeindeordnung ist der Einwohnerrat sowohl zuständig für Beschlussfassung über die Veränderung der Stellenprozente der Festangestellten gemäss Stellenplan (§ 38 Ziff. 15) als auch für die Genehmigung (bzw. Aufhebung) von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte (§ 38 Ziff. 11). Darum hat der Einwohnerrat sowohl über die für die Rücknahme der Flüchtlingsbetreuung notwendige Stellenpensenerhöhung als auch über die Auflösung der bestehenden, vertraglich geregelten Zusammenarbeit mit der Caritas zu befinden.

4 Erwägungen des Gemeinderates

Wie obig unter Punkt 2 bereits ausgeführt kann die aktuelle Betreuungslösung nicht mehr wirklich befriedigen. Bleibt die Flüchtlingsbetreuung ausgelagert (auch an einen anderen Anbieter als die Caritas), sind durch die Überprüfungspflicht der eingereichten Unterlagen bei der Abteilung Soziales immer Doppelspurigkeiten vorhanden. Mit der internen Flüchtlingsbetreuung würden die entsprechenden Aufgaben nicht mehr doppelt ausgeführt werden müssen.

Durch die interne Fallbearbeitung wäre im Gegensatz zur jetzigen Situation auch sichergestellt, dass die Klientlnnen in die Integrationsmassnahmen gemäss kantonaler Agenda angemeldet und dadurch früher wirtschaftlich selbständig werden. Und in den Fällen, wo eine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht erreichbar ist, können durch die konsequente Inanspruchnahme von subsidiären Leistungen Kosten für die Gemeinde eingespart werden.

Um diese effiziente Fallführung leisten zu können, bräuchte die Abteilung Soziales aber zusätzliche Stellenprozente. Es wird nachfolgend ersichtlich, dass mit der Schaffung dieser Stelle auch die Kosten für die Flüchtlingsbetreuung gesenkt werden könnten.

5 Finanzielle Folgen

In den letzten Quartalen wurden jeweils zwischen 17 und 20 Dossiers von anerkannten Flüchtlingen durch die Caritas betreut; momentan sind es 19 Dossiers. Dafür wurden zulasten des Rechnungsjahres 2021 Kosten von insgesamt CHF 93'397.55 verbucht.

Gemäss dem Fachverband Aargauer Gemeindesozialdienste VAGS ist bei der Führung von Sozialhilfedossiers von 80 Dossiers auf eine Vollzeitstelle auszugehen. In der Flüchtlingsbetreuung wird allerdings eine Reduktion auf 75 Dossier pro Vollzeitpensum empfohlen, weil die Betreuten im Alltag weniger selbständig sind und die Konversation aufwändiger ist. Die Betreuung von 20 Dossiers würde gemäss Fachempfehlung somit 26 Stellenprozente benötigen. Da gerade in der aktuellen Krisensituation ein Anstieg der Dossiers in nächster Zeit recht wahrscheinlich ist und bekanntermassen ein gutes Betreuungsverhältnis dazu beiträgt, die Fallkosten zu reduzieren, wird vorliegend die Schaffung eines zusätzlichen Stellenpensums von 30 Prozent vorgeschlagen.

Die Lohn- und Sozialversicherungskosten für eine/n Sozialarbeiter/in mit Studienabschluss betragen bei einem 100% Pensum und Einstufung innerhalb des Lohnbandes 6 gemäss Personalreglement ungefähr CHF 120'000 (CHF 100'000 Jahreslohn brutto plus 20% Soziallasten). Auf ein 30% Pensum gerechnet wären dies CHF 36'000 jährliche Ausgaben.

Auch wenn man noch einige Zusatzkosten bei einer eigenen Anstellung miteinbezieht, darf selbst in einer konservativen Berechnung mit einer vergleichsweisen Kostenersparnis in der Grössenordnung von CHF 45'000 bis CHF 50'000 pro Jahr gerechnet werden. Demgegenüber steht künftig das Risiko, für Stellvertretungen, Vakanzen bei einem Krankheitsausfall usw. selbständig die Zusatzkosten tragen zu müssen. Bei einem Einsparpotential von gegen 50 % der bisher jährlich angelaufenen Kosten erachtet der Gemeinderat dieses Risiko aber als tragbar.

Und es sei auch nochmals daran erinnert, dass durch eine verbesserte Betreuung in Sachen Anmeldung zu Integrationsmassnahmen sowie Inanspruchnahme von subsidiären Leistungen zusätzliche Einsparungen bei der von der Gemeinde zu tragenden Kosten erwartet werden dürfen.

6 Weiteres Vorgehen

Stimmt der Einwohnerrat den gestellten Anträgen zu, so wird nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist im Verlauf des Monats Juni der bestehende Vertrag mit der Caritas unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monate per 31. Dezember 2022 gekündigt. Parallel dazu werden abteilungsintern die Voraussetzungen dazu geschaffen, dass ab 1. Januar 2023 genügend Ressourcen bestehen, um die zusätzlichen, für die Flüchtlingsbetreuung notwendigen 30 Stellenprozente aufbringen zu können, sodass ein nahtloser Übergang in die gemeindeeigene Verantwortung erfolgen kann.

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler Thomas Zumsteg